

17.05.93

VP - R - U - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Bau des Abschnitts Wismar
West-Wismar Ost der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Bundesgrenze
(A 11)

Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

A

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt an, daß die Aufgabe, die Verkehrswege in den neuen Ländern zu verbessern, im Interesse der Investitionstätigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung umweltpolitischer Belange zügig erledigt werden muß
2. und daß hierzu auch neue rechtliche Wege erforderlich sein können.
3. Dabei dürfen aber die bewährten Grundsätze der Verfassung nicht verletzt werden. In der vorliegenden Fassung begegnet der Gesetzentwurf in dieser Hinsicht erheblichen Bedenken.

Ausgeliefert am 17. MAI 1993

247/1/93

4. Nach dem Gesetzentwurf ist nicht auszuschließen, daß bei Verwirklichung des Vorhabens Anwohner durch die von der Autobahn ausgehenden Beeinträchtigungen in einer Weise belastet werden, die als Einschränkungen des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) zu bewerten wäre. In diesem Fall geriete das Gesetz in Widerspruch zu dem Verbot grundrechtsbeschränkender Einzelfallgesetze (Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG).
5. Mit der Vorbereitung und Verabschiedung des Gesetzes übernehme der Gesetzgeber unter Abweichung vom Grundsatz der Gewaltenteilung eine typisch administrative Planungsentscheidung von hoher Komplexität, bei der notwendigerweise umfangreiche Anhörungen, Ermittlungshandlungen und Einzelabwägungen anfallen. Es ist zu bezweifeln, daß die gesetzgebenden Körperschaften in dem für ihre legislatorische Tätigkeit vorgesehenen Verfahren diese Aufgabe so bewältigen können, daß damit rechtsstaatlichen Mindestanforderungen entsprochen wird. Dies gilt um so mehr, als bei Einsatz des Instruments der Legalplanung den Betroffenen der ihnen sonst offenstehende Rechtsschutz weitgehend abgeschnitten wird..
6. Der Bundesrat hält es im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für problematisch, daß in den Anlagen zum Gesetzentwurf an vielen Stellen sensible betriebsbezogene Daten enthalten sind.
7. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

B

8. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

C

Im **Rechtsausschuß** ist zu dem Gesetzentwurf eine Empfehlung an das Plenum des Bundesrates nicht zustande gekommen.